Gemeinde Westfehmarn Ortsteil Flügge

B-Plan Nr. 16 (Grundlage) Maßstab 1:1000 Gefertigt: Kiel, den 12.09.1997

Vermessungsbüro Möller, Wall 30–32,24103 Kiel, Tel.0431/91021–22, Fax 0431/91023

1. Entworfen und aufgestellt gemäß § 8 und 9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.10.1994
23769 Burg auf Fehmarn, den 11.10.2002 Amtsvorsteher

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB ist am 21.05.1996 durchgeführt worden.
23769 Burg auf Fehmarn, den 11.10.2002 Amtsvorsteher

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.1996/03.04.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
23769 Burg auf Fehmarn, den 11.10.2002 Amtsvorsteher

4. Die Gemeindevertretung hat am 10.12.1997 / 11.10.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
23769 Burg auf Fehmarn, den 11.10.2002 Amtsvorsteher

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 05.02.1998 bis 09.03.1998 nach vorheriger am 28.01.1998 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienstunden öffentlich ausgelegen.
23769 Burg auf Fehmarn, den 11.10.2002 Amtsvorsteher

5a. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 14.01.2002 bis 15.02.2002 nach vorheriger am 08.01.2002 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienstunden erneut öffentlich ausgelegen.
23769 Burg auf Fehmarn, den 11.10.2002 Amtsvorsteher

6. Der katastermäßige Bestand am 28.10.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Kiel, den 29.10.2002

7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 17.10.2001 u. 02.10.2002 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
23769 Burg auf Fehmarn, den 11.10.2002 Amtsvorsteher

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 02.10.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.10.2002
23769 Burg auf Fehmarn, den 11.10.2002 Amtsvorsteher

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
23769 Burg auf Fehmarn, den 20.12.2002 Bürgermeister

12. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29. Dez. 2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29. Dez. 2002 in Kraft getreten.
Burg a. F., 30. Dez. 2002 Amtsvorsteher

Planzeichenerklärung (nach der PlanzV090)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

SO CAMPINGPLATZ — Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) Campingplatz

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

500 qm — max. zulässige bebaute Fläche

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O — Offene Bauweise

25–45° — zulässige Dachneigung

Baugrenze

6. Vehrkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

P — Öffentliche Parkplätze

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

Oberirdisch: vorh. Leitung

Oberirdisch: künftig fortfallende Leitung

9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

private Grünflächen

Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB)

Wasserflächen hier: Teich

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.5 Nr. 1 BauGB)

Ü — Überschwemmungsgebiete

12. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Erhaltung: Bäume

Anpflanzen: Sträucher

Anpflanzen: Schirm-und Begleitgrün aus Sträuchern und Bäumen privat lt. Grünordnungsplan

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

St — Stellplätze PKW

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Versorgungsflächen mit vorh. Windkraftanlage für den Eigenbedarf des Campingplatzes (11,00m x 11,00m) § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen

III. Darstellung ohne Normcharakter

LW — Löschwasserentnahmestelle

StPL — Stellplätze im Campingplatzbereich

vorh. Flurstücksgrenze

fortfallende Flurstücksgrenze

36/2 — vorh. Flurstücksnummer

geplante Campingplatzwege

geplante Campingplatzstraße

vorh. Knick

vorh. Gebäude

Profile der privaten Wege auf den Campingplatz M 1:100

Weg Ⓐ

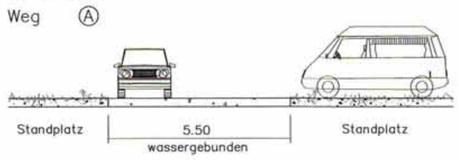

Weg Ⓑ

Text – Teil B –

Die Nabenhöhe der Windkraftanlage beträgt 15 m.

Maßnahmen aus dem Grünordnungsplan

– Der Teich auf der Erweiterungsfläche ist mit dem Saum aus Seggen und Binsen zu erhalten.

– Die im Plan gekennzeichneten, den Campingplatz umgebenden Gehölzbestände sowie die Pappelreihe im Nordwesten sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei abgängigen Nadelbäumen und Pappeln sind Neuanpflanzungen durch standortgerechte, einheimische Arten vorzunehmen. Der Gehölzstreifen im Norden und Nordosten um die Erweiterungsfläche wird zur schnelleren Eingrünung durch zusätzliche Gehölze ergänzt.

Randlich zu den Gehölzbeständen sind mindestens 2m breite Krautsäume zu belassen, die nur alle 1 bis 2 Jahre gemäht werden.

– In den im Plan gekennzeichneten Bereichen sind die Stellplätze sowie der Kinderspielplatz durch Hecken oder Knicks zu gliedern bzw. einzufassen.

– An den im Plan gekennzeichneten Standorten (Teich, Besucherparkplätze) sind hochstämmige Laubbäume zu pflanzen.

– Für die Campingplatzwege und Besucherparkplätze sind versickerungsfähige Befestigungen zu wählen.

– Anfallendes Regenwasser von befestigten Flächen wird unter Beachtung der "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation", sofern die Bodenverhältnisse dies zulassen, vor Ort versickert oder über ein Grabensystem dem Teich zur Rückhaltung zugeführt.

– Anfallender Bodenaushub (Wegebau, Kabelverlegung) ist im Rahmen der Bepflanzungsmaßnahmen zur Herstellung von Knickwällen zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Dem Eingriff werden Kompensationsmaßnahmen laut GOP als Sammelausgleich zugeordnet. Die Sicherung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag sowie eine grundbuchliche Eintragung.

Nachrichtliche Erklärung

– Innerhalb des im Teilbereich 2 Grünordnungsplan als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" gekennzeichneten Bereichs westlich der Ortslage Püttsee (Flur 3, Flurstück 2/1 , Gemarkung Wallnau , ist als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme für die Campingplatzerweiterung eine 7.600 qm große Schilffläche von der Reetmahd ausgenommen und der freien Sukzession überlassen.

Satzung der Gemeinde Westfehmarn über den

Bebauungsplan Nr.16

für das Gebiet "Campingplatz Flüggerteich" im Ortsteil Flügge der Gemeinde Westfehmarn

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 30.07.1996 (BGBl.I.S.1189), und § 92 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GVOBl.Schl.–H S.321) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.10.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.16 für das Gebiet "Campingplatz Flüggerteich" im Ortsteil Flügge der Gemeinde Westfehmarn, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – erlassen.

Übersichtskarte M 1:25000

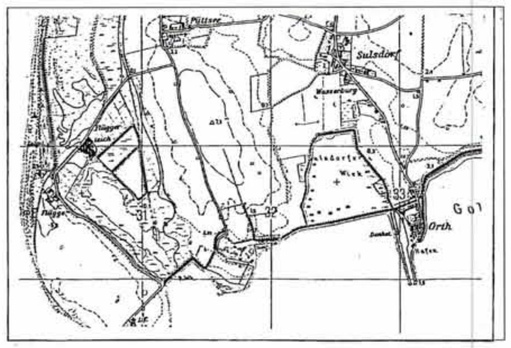

Bearbeitungsstand: 12.11.1997